



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

w e g e n Verbots der Amtsführung
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 20. Dezember 2022, an der teilgenommen haben

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Freimund-Holler
Richter am Verwaltungsgericht Hamm
Richterin am Verwaltungsgericht Prof. Dr. Heinemeyer

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen das durch den Antragsgegner in dem am 20. Oktober 2022 per E-Mail übermittelten Bescheid in Ziffer 1 ausgesprochene und für sofort vollziehbar erklärte Verbot der Führung der Dienstgeschäfte sowie gegen die in Ziffer 2 ausgesprochene und für sofort vollziehbar erklärte Untersagung, sich in den Diensträumen der Hochschule X aufzuhalten, nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – wiederherzustellen, ist zulässig, aber unbegründet.

I. Zunächst ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 des angegriffenen Bescheids in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Sie ist in einer den gesetzlichen Vorgaben des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO entsprechenden Weise begründet.

Die Behörde darf die dem Widerspruch und der Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO zukommende aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO durch Anordnung der sofortigen Vollziehung beseitigen, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, das grundsätzlich über jenes hinauszu-gehen hat, welches den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt. Dieses besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes muss nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich begründet werden.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte ist in aller Regel zu bejahen, sofern dieses nicht offensichtlich rechtswidrig ist (vgl. VG Bayreuth, Beschluss vom 6. Juli 2022 – B 5 S 22.457 –, juris Rn. 20 m.w.N.). Liegen Gründe vor, die ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte erforderlich machen, ist dieses Verbot regelmäßig auch unaufschiebbar, um überhaupt den Zweck eines solchen Verbots erfüllen zu können. Für die Begründung der sofortigen Vollziehung sind deshalb grundsätzlich keine weiteren Gründe erforderlich als für die Anordnung des Verbots (vgl. VG Bayreuth, Beschluss vom 6. Juli 2022 – B 5 S 22.457 –, juris Rn. 20; VG München, Beschluss vom 20. Juni 2016 – M 5 S 16.1250 –, juris Rn. 18).

Der Antragsgegner hat in seinem Bescheid die Anordnung der sofortigen Vollziehung lediglich knapp mit Verweis auf die Gründe begründet, derentwegen er von einer Anhörung des Antragstellers vor Erlass der angegriffenen Verfügung abgesehen hat. Das Absehen von der Anhörung hat er damit begründet, wegen Gefahr im Verzug und auch im öffentlichen Interesse sei eine sofortige Entscheidung notwendig gewesen. Denn angesichts der E-Mail-Nachrichten des Antragstellers vom Wochenende des 15./16. Oktober 2022 müsse jede weitere dienstliche Äußerung des Antragstellers sofort unterbunden werden, weil anderenfalls die Gefahr bestehe, dass dieser durch weitere Äußerungen dem Dienstherrn und seinen Beschäftigten nachhaltigen Schaden zufügen werde. Hinsichtlich der in Ziffer 2 verfüigten Untersagung des Aufenthalts in den Diensträumen hat der Antragsgegner darauf verwiesen, dass zahlreiche Personen inzwischen Angst vor dem Umschlagen der verbalen Gewalt des Antragstellers in physische Gewalt hätten, zumal Gesprächspartner im Kontakt mit ihm eine stärkere Verwirrtheit und Sprunghaftigkeit seiner Gedanken erlebt hätten.

Diese Angaben genügen hier noch den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO über die Begründungspflicht. Mit der Bezugnahme auf die Gründe für ein Absehen von einer vorherigen Anhörung des Antragstellers hat der Antragsgegner zwar nicht ausdrücklich und einzelfallbezogen den Sofortvollzug begründet. Aber die Angaben sind auf die Grundverfügung bezogen, beschränken sich nicht auf die bloße Wiederholung des Gesetzeswortlauts und es handelt sich auch nicht um formelhafte und nichtssagende Floskeln. Hinzu kommt, dass dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte als gesetzlich vorgesehene Eilmaßnahme ein unmittelbares

Vollziehungsinteresse immanent ist (vgl. OVG RP, Beschluss vom 18. Januar 2021 – 2 B 11504/20 –, juris Rn. 7). Das gilt hier in gleichem Maße für die Untersagung des Aufenthaltes in den Diensträumen, die ihrerseits – wie noch auszuführen ist – das Vorliegen eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte voraussetzt.

II. Der Antrag hat auch in der Sache keinen Erfolg.

Für die Entscheidung über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO eine Abwägung der gegenseitigen Interessen der Beteiligten vorzunehmen. Im Rahmen dieser Interessenabwägung kommt den Erfolgsaussichten des in der Hauptsache erhobenen Rechtsbehelfs eine maßgebliche Bedeutung zu. Ein überwiegendes Interesse eines Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist in der Regel anzunehmen, wenn die im Eilverfahren allein mögliche und gebotene summarische Überprüfung ergibt, dass der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist. Denn an der Vollziehung eines ersichtlich rechtswidrigen Verwaltungsakts kann kein öffentliches Vollzugsinteresse bestehen. Ist der Verwaltungsakt dagegen offensichtlich rechtmäßig, so überwiegt das Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse des Antragstellers nur dann, wenn zusätzlich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts besteht. Kann aufgrund der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Überprüfung nicht festgestellt werden, ob der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig oder offensichtlich rechtswidrig ist, so beschränkt sich die verwaltungsgerichtliche Kontrolle des Sofortvollzuges des Verwaltungsakts auf die Durchführung einer Interessenabwägung. Eine solche Interessenabwägung ist hier nicht erforderlich, weil sich die angegriffene Verfügung als offensichtlich rechtmäßig erweist.

1. Zunächst begegnet der angegriffene Bescheid keinen formellen Bedenken. Zwar ist der Antragsteller nicht gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – (i.V.m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) vor dem Erlass der Verfügung angehört worden. Zu Recht ist aber der Antragsgegner vom Vorliegen der Voraussetzungen für ein Absehen von der Anhörung ausgegangen, weil eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erschien (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG).

2. Das in Ziffer 1 des angegriffenen Bescheids angeordnete Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ist auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Rechtsgrundlage des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte bildet § 39 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG –. Danach kann Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Der Begriff der zwingenden dienstlichen Gründe ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, bei welchem dem Dienstherrn kein Beurteilungsspielraum zusteht und der deshalb der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt (vgl. OVG RP, Beschluss vom 18. Januar 2021 – 2 B 11504/20 –, juris Rn. 16 m.w.N.).

Zwingende dienstliche Gründe sind gegeben, wenn bei weiterer Ausübung des Dienstes durch den Beamten auf seinem bisherigen Dienstposten der Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigt würde oder andere gewichtige dienstliche Nachteile ernsthaft zu besorgen wären (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. November 1998 – 1 WB 36.98 –, juris Rn. 5). Die zu befürchtenden Nachteile müssen so gewichtig sein, dass dem Dienstherrn die Führung der Dienstgeschäfte durch den Beamten bis zur abschließenden Klärung und Entscheidung nicht zugemutet werden kann (vgl. OVG RP, Beschluss vom 18. Januar 2021 – 2 B 11504/20 –, juris Rn. 17, OVG NRW, Beschluss vom 17. Juni 2013 – 6 A 2586/12 –, juris Rn. 13). Anders als bei der vorläufigen Dienstenthebung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren kommt es bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 Satz 1 BeamStG nicht auf ein vorwerfbares Fehlverhalten des Beamten an, sondern auf die objektive Gefährdung des Dienstes (vgl. OVG RP, Beschluss vom 18. Januar 2021 – 2 B 11504/20.OVG –, juris Rn. 17; OVG SH, Beschluss vom 5. August 2016 – 2 MB 23/16 –, juris Rn. 14). Insofern dient das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte der dienstrechtlichen Gefahrenabwehr; die Maßnahme hat nur vorläufigen Charakter und soll durch eine sofortige oder wenigstens eine sehr rasche Entscheidung des Dienstherrn gravierende Nachteile durch die aktuelle Dienstausbübung des Beamten für den Dienstherrn vermeiden.

Hiervon ausgehend ist das gegen den Antragsteller ausgesprochene Verbot der Führung der Dienstgeschäfte durch zwingende dienstliche Gründe der dienstrechtlichen Gefahrenabwehr gerechtfertigt.

Der Antragsgegner hat das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte damit begründet, dass der Antragsteller durch sein Verhalten, insbesondere an seine Vorgesetzte, Kollegen und Bedienstete der Hochschule X E-Mails mit verbalen Angriffen und herablassenden Äußerungen zu versenden, den Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigt. Wegen zahlreicher Vorfälle insbesondere im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Kommunikation sei der Antragsteller zuletzt am 12. August 2022 amtsärztlich begutachtet worden. Dabei sei eine Erkrankung X X X X festgestellt worden. Daraufhin sei dem Antragsteller mit dienstlicher Anordnung vom 23. August 2022 seine dienstliche Tätigkeit in beschränktem Umfang gestattet worden. Seit Erlass dieser Anordnung sei es jedoch zu zahlreichen – in der Verfügung im Einzelnen detailliert aufgeführten – weiteren Vorfällen gekommen, die denjenigen ähnlich seien, die Anlass der amtsärztlichen Begutachtung im August 2022 gewesen seien. Wegen dieser Vorfälle sei eine vertrauensvolle Zusammenarbeit für die gesamte Dienststelle und für die X der Hochschule als unmittelbare Vorgesetzte nicht mehr möglich. Der Antragsteller habe seiner eigenen Ankündigung, sein Verhalten zu ändern, zuwidergehandelt und beeinträchtigt durch sein Verhalten das Betriebsklima in erheblicher Art und Weise. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei unklar, ob das Verhalten auf einer – seit längerem bekannten und bestehenden – Erkrankung des Antragstellers oder auf vorsätzlichem Handeln beruhe. Bis zu einer abschließenden Klärung und Entscheidung dieser Frage sei die Fortführung der Dienstgeschäfte durch den Antragsteller unzumutbar. Die Fortführung der Dienstgeschäfte durch den Antragsteller lasse schwerwiegende Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Verwaltung insgesamt befürchten; Kollegen müssten vor weiteren Angriffen des Antragstellers geschützt werden. Ein milderer Mittel als das vollständige Verbot der Führung der Dienstgeschäfte komme dabei nicht in Betracht, weil sich in der jüngsten Vergangenheit gezeigt habe, dass eine – amtsärztlich empfohlene – teilweise Beschäftigung nicht geeignet sei, eine positive Veränderung des Verhaltens des Antragstellers herbeizuführen.

Vor diesem Hintergrund ist die Einschätzung des Antragsgegners, es lägen zwingende dienstliche Gründe dafür vor, dass bei weiterer Ausübung des Dienstes durch den Antragsteller auf seinem bisherigen Dienstposten der Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigt würde oder andere gewichtige dienstliche Nachteile ernsthaft zu besorgen wären, nicht zu beanstanden. Denn mit der seit August 2022 zunehmend

intensiveren, verbal aggressiven E-Mail-Kommunikation des Antragstellers gegenüber Bediensteten und der X der Hochschule sowie gegenüber Kollegen besteht ein auf hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten beruhender Verdacht einer Gefahrenlage für den Geschäftsbetrieb des Antragsgegners, der seinen Grund im Verhalten des Antragstellers hat. Zwingende dienstliche Gründe können bereits bei Vorliegen des bloßen Verdachtes einer Straftat oder einer Dienstpflichtverletzung bestehen oder auch auf einem durch wesentliche Unstimmigkeiten gestörten Vertrauensverhältnis beruhen, wenn dadurch eine ernsthafte Beeinträchtigung des Dienstbetriebes zu befürchten ist (vgl. VG München, Beschluss vom 19. Februar 2019 – M 5 S 19.115 –, juris Rn. 34). Dies ist insofern gerechtfertigt, als das Verbot nach § 39 Satz 1 BeamtStG lediglich zeitweise gilt und kurzfristig zum Einsatz kommt, bis eine endgültige Klärung erreicht werden kann. Insbesondere die zunehmende Intensität der verbalen Aggressionen des Antragstellers in seinen E-Mails seit dem August 2022 lassen ernsthaft die Beeinträchtigung des Dienstbetriebes befürchten.

Die von dem Antragsteller dagegen vorgebrachten Einwände ziehen die Einschätzung des Antragsgegners, dass zwingende dienstliche Gründe im Sinne des § 39 Satz 1 BeamtStG vorliegen, nicht in Zweifel. Soweit der Antragsteller zunächst vorbringt, die Verfügung basiere auf unspezifizierten und aus der Luft gegriffenen Behauptungen, kann er damit nicht gehört werden. Der Antragsgegner hat den Sachverhalt, auf den er seine Einschätzung stützt, in dem hier streitgegenständlichen Bescheid sorgfältig und detailliert dargelegt. Dazu hat er die verschiedenen von dem Antragsteller im Zeitraum zwischen dem 29. August und dem 17. Oktober 2022 an Kollegen, Bedienstete, die X und an eine wissenschaftliche Hilfskraft versendeten E-Mails zusammengestellt und ausgewertet. Diese E-Mail-Kommunikation des Antragstellers ist auch in der Verwaltungsakte des Antragsgegners im Einzelnen dokumentiert (vgl. Bl. 523 ff. der Verwaltungsakte – VA –). Schon deshalb ist der Vorwurf des Antragstellers, die Behauptungen des Antragsgegners seien aus der Luft gegriffen, seinerseits vollkommen pauschal, nicht plausibilisiert und unpräzise. Er trifft auch in der Sache nicht zu.

Soweit der Antragsteller der Ansicht ist, die von ihm zugestandenen verbalen Entgleisungen habe er nur gegenüber Kollegen und Vorgesetzten, nicht aber gegenüber Studenten getätigt, so ergibt sich daraus ebenfalls nichts zu seinen Gunsten.

Der Antragsgegner hat darauf hingewiesen, dass der Antragsteller jedenfalls am 3. Oktober 2022 (Bl. 623 VA) eine E-Mail an eine wissenschaftliche Mitarbeiterin versendet hat, in der er dieser vorwirft, das Vertrauensverhältnis beschädigt zu haben. Die Einschätzung des Antragsgegners, das zeige, dass der Antragsteller gegenüber einer früheren Studentin ebenfalls unangemessen kommuniziert habe, ist nachvollziehbar. Auch ist nicht ersichtlich, warum die verbalen Entgleisungen des Antragstellers – trotz der Zunahme ihrer Intensität zwischen August und Oktober 2022 – allein auf Kollegen, Bedienstete und die X beschränkt bleiben sollten. Vielmehr drängt sich die berechtigte Sorge des Antragsgegners auf, der Antragsteller könne seine verbalen Entgleisungen über den Kollegenkreis etwa auf Studenten der Hochschule ausweiten. Nicht entscheidend ist insoweit, dass – wie der Antragsteller einwendet – er tatsächlich weder gegenüber Kollegen noch Studenten in der persönlichen Kommunikation ein ähnliches Verhalten gezeigt habe wie in seiner E-Mail-Kommunikation. Denn § 39 Satz 1 BeamtStG setzt insofern nicht voraus, dass die von dem Dienstherrn befürchteten Nachteile bereits tatsächlich eingetreten sind. Vielmehr ermöglicht es die Vorschrift dem Dienstherrn, schon bei dem Verdacht des Eintritts gewichtiger Nachteile dem Beamten die Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen. Voraussetzung ist insoweit nur, dass die zu befürchtenden Nachteile so gewichtig sind, dass bis zu ihrer abschließenden Klärung und Entscheidung dem Dienstherrn die Führung der Dienstgeschäfte durch den Beamten nicht zugemutet werden kann. Insofern kommt es nämlich bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 Satz 1 BeamtStG nicht auf ein vorwerfbares Fehlverhalten des Beamten an, sondern auf die objektive Gefährdung des Dienstes (vgl. BayVGh, Beschluss vom 14. September 2022 – 3 CS 22.1637 –, juris Rn. 6; BVerwG, Beschluss vom 17. Juli 1979 – 1 WB 67.78 –, juris Rn. 39). Die Befürchtung des Antragsgegners, der Antragsteller könne es nicht nur bei verbalen Entgleisungen per E-Mail belassen, sondern auch persönlich gegenüber Kollegen, Vorgesetzten und Studenten ausfällig werden, ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden, auch wenn es – worauf der Antragsteller abhebt – noch keinen derartigen Fall gegeben hat. Insofern ist auch nicht entscheidend, ob die Kollegen des Antragstellers nach seiner Ansicht inzwischen erkannt hätten, dass sein Verhalten auf eine Erkrankung zurückzuführen sei, und diesem daher keine Bedeutung mehr beimäßen.

Auch der Einwand des Antragstellers, der Vorgänger der jetzigen X des Antragsgegners habe ein derartiges Vorgehen gegen ihn zu keinem Zeitpunkt für erforderlich gehalten, obwohl er schon früher durch vergleichbares Verhalten aufgefallen sein, greift nicht durch. Zum einen hat auch der Vorgänger der jetzigen X des Antragsgegners mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 (Bl. 410 f. VA) den Antragsteller darauf hingewiesen, sein Verhalten müsse einer disziplinarrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Mit Schreiben vom 5. Februar 2020 (Bl. 427 f. VA) teilte dieser dem Antragsteller dann mit, disziplinarrechtliche Maßnahmen würden angesichts der eingeleiteten Therapiemaßnahmen nicht ergriffen; im Falle einer Verschlechterung der Situation müsse jedoch eine Neubewertung erfolgen. Auch der Vorgänger der X der Hochschule sah also durchaus Anlass, gegen das Verhalten des Antragstellers einzuschreiten. Zum anderen ergibt sich aus der Vergangenheit nichts für oder gegen die aktuelle dienstliche Gefährdungslage, zumal – worauf der Antragsteller selbst hinweist – es hier um die Einschätzung der Gefährdungslage durch die X geht, die von der Einschätzung ihres Amtsvorgängers in der Vergangenheit unabhängig ist.

Ferner ist das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte weder ungeeignet noch unverhältnismäßig. Nicht entscheidend ist zunächst, dass der Antragsteller auch über seine private E-Mail-Adresse kommunizieren und das Verbot damit seinen Erfolg verfehlen könnte. Denn aus dem Umstand, dass über eine private E-Mail-Adresse kommuniziert wird, ergibt sich schon eine Distanz zur Dienststelle, deren Schutz das angegriffene Verbot der Führung der Dienstgeschäfte dient. Mildere Mittel sind entgegen der Ansicht des Antragstellers auch nicht ersichtlich, da der Versuch, ihm teilweise die Führung der Dienstgeschäfte zu gestatten, bereits ab August 2022 unternommen wurde und nicht zu einer Verbesserung, sondern im Gegenteil zu einer Verschlimmerung der Situation geführt hat. Das ergibt sich auch aus der amtsärztlichen Einschätzung der Fachärztin für X Dr. X vom 26. Oktober 2022 (Bl. 677 VA), wonach bei dem Antragsteller eine deutliche Krankheitssymptomatik bestehe, die die dienstlichen Interaktionen in erheblichem Maße nachteilig beeinflusse und sich durch die mit dem Antragsteller abgesprochene Reduktion der dienstlichen Belastung trotz laufender Behandlung nicht gebessert habe.

Schließlich ist das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte auch im Hinblick auf die von dem Antragsteller betreuten Studenten verhältnismäßig und nicht ermessensfehlerhaft. Anders als der Antragsteller meint, gab sein Verhalten gegenüber Studenten bereits in der Vergangenheit Anlass zu Beanstandungen, wie sich etwa in Beschwerden von Studenten aus dem Wintersemester 2018/19 zeigt. Hinzu kommt, dass die Betreuung von Studenten durch einen Hochschullehrer regelmäßig nicht isoliert von seinen Kollegen denkbar ist. Vielmehr bedarf es vielfältiger Absprache unter Hochschullehrerkollegen etwa bei der Abfassung von Gutachten über Bachelor-, Master- und Promotionsarbeiten sowie hinsichtlich der Semester- und Veranstaltungsplanung. Hinzu kommt, dass der Antragsteller insoweit nicht für sich die Rechte der bei ihren Bachelor-, Master- und Promotionsarbeiten zu betreuenden Studenten zu seinen Gunsten geltend machen kann.

2. Auch die in Ziffer 2 des angegriffenen Bescheids angeordnete Untersagung des Aufenthalts in den Diensträumen der Hochschule X ist materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Untersagung findet ihre Rechtsgrundlage in § 53 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes – LBG – i.V.m. § 39 BeamtStG. Danach kann Beamten, denen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist, untersagt werden, Dienstkleidung und Dienstausrüstung zu tragen und sich in Diensträumen oder dienstlichen Unterkunftsräumen aufzuhalten.

Nach dem Vorstehenden ist der Tatbestand der Vorschrift mit dem von dem Antragsgegner ausgesprochenen, sofort vollziehbaren Verbot der Führung der Dienstgeschäfte erfüllt. Der Antragsgegner hat auch das ihm eröffnete Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Er hat das Aufenthaltsverbot mit der Angst von Angehörigen der Hochschule vor der Konfrontation mit dem Antragsteller begründet. Es gebe Angst vor einem Umschlagen der verbalen in physische Gewalt, zumal der Antragsteller in persönlichen Gesprächen zunehmend verwirrt und sprunghaft in seinen Gedanken wahrgenommen werde. Im vorliegenden vorläufigen Rechtsschutzverfahren hat sie ergänzt, dass insbesondere die Intensität der verbalen Aggressionen drastisch zugenommen habe. Auch sei für den Antragsteller angesichts des Verbots, seine Dienstgeschäfte zu führen, das Betreten der Diensträume nicht mehr notwendig.

Dagegen kann der Antragsteller nicht mit seinem Einwand durchdringen, in den Diensträumen befänden sich auch persönliche Gegenstände und für ihn notwendige Literatur. Auch bei der Untersagung des Aufenthalts in den Diensträumen handelt es sich nämlich um eine in ihrer Dauer beschränkte Maßnahme der dienstlichen Gefahrenabwehr. Die Ermessensentscheidung des Antragsgegners ist daher auch insoweit nicht zu beanstanden.

III. Erweisen sich das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte und die Untersagung des Aufenthalts in den Diensträumen als offensichtlich rechtmäßig, besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse an ihrer sofortigen Vollziehung. Der dem Antragsgegner obliegende Schutz seiner Bediensteten vor weiteren Belästigungen durch den Antragsteller gebietet die sofortige Umsetzung des Verbotes. Demgegenüber drohen dem Antragsteller keine gleichgewichtigen oder überwiegenden Nachteile, zumal das Verbot eine nur vorübergehende Maßnahme ist. Zudem werden ihm seine Dienstbezüge während der Dauer des Verbots der Führung seiner Dienstgeschäfte weitergezahlt.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die Festsetzung des vorläufigen Streitwerts beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2, § 63 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes und orientiert sich an Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ-Beilage 2013, S. 57).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

RVG Hamm ist wegen
Krankheit an der Beifü-
gung seiner Unterschrift
gehindert.

gez. Dr. Freimund-Holler gez. Dr. Freimund-Holler gez. Prof. Dr. Heinemeyer